

Deutsch – Norwegische Gesellschaft in Stavanger

Satzung

§ 1: Ziel

Die Deutsch-Norwegische Gesellschaft in Stavanger ist eine politisch unabhängige, gemeinnützige Organisation. Sie hat zum Ziel, die kulturellen Verbindungen zwischen Norwegen und den deutschsprachigen Ländern und Regionen zu fördern und möchte ein Forum zur Pflege und Entwicklung der Beziehungen zwischen an deutscher Sprache und Kultur Interessierten sein.

§ 2: Mitgliedschaft

Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Firmen können Mitglied sein.

§ 3: Generalversammlung

Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung soll einmal im Jahr, bevorzugt im März, abgehalten werden.

Der Vorstand hat die Verantwortung, spätestens 4 Wochen im voraus schriftlich zur Generalversammlung einzuladen und spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung, den Jahres- und den Kassenbericht an die Mitglieder zu verschicken. Mitglieder, die weitere Tagesordnungspunkte bei der Generalversammlung aufgenommen wünschen, müssen diese spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorsitzenden oder den Schriftführer melden.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Vorsitzenden (vgl. §4) und den Revisor, weiterhin behandelt die Generalversammlung den Jahres- und den Kassenbericht, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und trifft Beschlüsse in den Sachen, die der Vorstand oder andere Mitglieder vorgebracht haben. Die Generalversammlung beschließt Änderungen in der Satzung der Gesellschaft mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Privatpersonen, die Mitglieder sind, haben je eine Stimme in der Generalversammlung. Organisationen und Firmen, die Mitglieder sind, können mehrere Repräsentanten zur Generalversammlung der Gesellschaft schicken, aber sie haben nur eine Stimme bei Abstimmungen.

Die Generalversammlung wird von einer Person geleitet, die zu Beginn gewählt wird.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder der Gesellschaft können fordern, daß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird. Dabei gelten die gleichen Zeitfristen und Regeln für Einberufung und Vorschlag von Tagesordnungspunkten wie bei der allgemeinen Generalversammlung.

§ 4: Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit der Gesellschaft.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt, wechselweise 3 im einen und 2 im anderen Jahr. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr den Vorsitzenden unter den 5 gewählten Vorstandsmitgliedern. Die anderen Ämter im Vorstand, wie zum Beispiel Kassierer und Schriftführer, bestimmt der Vorstand selbst.

Untergruppen in der Gesellschaft (vgl. §5) sind mit einer Person, die sie selbst bestimmen, im Vorstand vertreten.

§ 5: Untergruppen

Die Generalversammlung kann die Einrichtung von Untergruppen zur Wahrnehmung verschiedener Aufgaben und Interessen, beschließen. Die Gruppen berichten jährlich der Generalversammlung.

§ 6: Auflösung

Die Gesellschaft kann nur von der ordentlichen Generalversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Eventuelle zur Verfügung stehende Mittel werden in diesem Fall einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Falls sich eine solche Organisation nicht findet, werden die Mittel vorübergehend vom Goethe Institut verwaltet.